

I.1 Die Kraftfahrgesetz- Durchführungsverordnung 1967

Verordnung des BMH 30.11.1967 über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 KDV 1967), BGBl 1967/399¹⁾

idF BGBl 1968/77, 1968/204, 1970/257, 1971/201, 1971/376,
1971/476, 1972/177, 1972/356, 1975/450, 1977/396, 1978/279,
1980/215, 1981/16, 1981/380, 1982/36, 1983/485, 1985/69,
1985/101, 1985/161, 1985/395, 1985/433, 1986/279, 1986/711,
1987/362, 1988/173, 1988/455, 1988/643, 1988/683, 1989/33,
1989/451, 1989/520, 1990/484, 1990/684, 1991/72, 1991/260,
1991/579, 1992/665, 1993/351, 1993/950, 1994/392, 1994/797,
1995/214, 1995/746, II 1997/80, II 1997/320, II 1997/321, II 1997/322,
II 1997/427, II 1998/16, II 1998/78, II 1998/136, II 1999/224,
II 1999/308, II 2001/414, II 2002/357, II 2002/376, II 2004/129,
II 2004/535, II 2005/412, II 2006/334, II 2007/275, II 2008/220,
II 2009/258, II 2010/124, II 2010/458, II 2011/432, II 2012/278,
II 2012/471, II 2014/290, II 2015/40, II 2016/287, II 2017/221 und
II 2017/298

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird hinsichtlich der §§ 9 lit. a bis c und e, 10 bis 13, 16, 61 und 62 bezüglich der Angelegenheiten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 28 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der §§ 27, 28, 66 und 67 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 30 bis 35 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der §§ 39 bis 51 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verordnet:

Anmerkungen

- 1) Kundmachung 29.12.1967.

Massen und Abmessungen von Fahrzeugen

(Gem Z 1, 60. Nov)

§ 1.¹⁾ (1) [Klassen M, N, O] Die Festsetzung und Überprüfung der Massen und Abmessungen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hat nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012, ABl. Nr. L 353 vom 21.12.2012 S. 31 zu erfolgen.

(2) [Klasse L] Die Festsetzung und Überprüfung der Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klassen L hat nach den Anhängen der Richtlinie 93/93/EWG, ABl. Nr. L 311 vom 14.12.1993, in der Fassung der Richtlinie 2004/86/EG, ABl. Nr. L 236 vom 07.07.2004, ab dem 1.1.2016 nach der Anlage 1 zum Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 44/2014, ABl. L 25 vom 28.01.2014 S 1, zu erfolgen.

(3)²⁾ [außer Betracht bleiben] Bei der Anwendung der Bestimmungen über die im § 4 Abs. 6 Z 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 festgesetzte zulässige Breite von Fahrzeugen haben bei der Überprüfung von im Verkehr verwendeten Fahrzeugen zusätzlich zu den aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 52 Abs. 10 Z 3 angeführten Rechtsvorschriften genannten Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen, die für die Bestimmung der größten Abmessungen nicht maßgebend sind, außer Betracht zu bleiben:

1. seitliche Auswölbungen der Reifen im Bereich ihrer Berührungsfächen mit der Fahrbahn, Verbindungsleitungen zu Vorrichtungen, mit denen dem Lenker angezeigt werden kann, dass der Reifendruck absinkt sowie Reifenschadenanzeiger,
2. an den Rädern angebrachte Gleitschutzvorrichtungen,
3. Rückblickspiegel, die nach vorne und nach hinten unter mäßigem Druck so nachgeben können, dass sie dann nicht mehr über die höchste zulässige Breite von Fahrzeugen hinausragen, oder wenn deren Anbau an die Fahrzeuge der Klassen M und N den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 46 entspricht,
4. Blinkleuchten, Begrenzungsleuchten, Parkleuchten,
5. aus elastischem Material bestehende Radabdeckungen, wenn sie nicht mehr als 5 cm über den äußersten Rand des Fahrzeuges hinausragen, oder vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems,
6. Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben³⁾,
7. Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,

8. ^{1,1}bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 Ladebrücken in betriebsbereitem Zustand, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand, sofern deren Abmessung 10 mm seitlich des Fahrzeuges nicht übersteigt und die nach vorn oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; ^{1,2}die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden,
9. einziehbare Stufen,
10. ^{1,1}Zurmittel zur Ladungssicherung, die höchstens 50 mm vorragen dürfen; ^{1,2}bis zu einer Höhe von höchstens 2,00 m über dem Boden müssen alle Teile der Zurmittel, die mit einer Kugel von 100 mm Durchmesser berührt werden können, mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abgerundet sein.

Anmerkungen

§ 1 idF der 60. Nov gilt nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung (18.11.2014) bereits genehmigt worden sind; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen; vgl § 69 Abs 32 idF der 60. Nov.

Vgl Anh 1 Z 2 WrÜbk.

Vgl Anh 3 TIR-Abk.

1)

2)

3)

Vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen (Gem Art I Z 1, 2. Nov)

§ 1a.¹⁾ (1)²⁾ [Allgemeines; RL 74/483/EWG idF 2007/15/EG] ¹Als vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen (§ 4 Abs. 2 dritter und vierter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967), gelten solche, durch die die Gefahr schwerer Verletzungen oder der Grad von schweren Verletzungen erhöht wird. ²Die vorstehenden Außenkanten bei Fahrzeugen der Klasse M1 müssen den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 74/483/EWG, ABl. Nr. L 266 vom 2. Oktober 1974, S 4, in der Fassung der Richtlinie 2007/15/EG, ABl. Nr. L 75 vom 15. März 2007, S 21, entsprechen. (Gem Z 1, 53. Nov)

(1a)³⁾ [zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge; RL 97/24/EWG idF 2006/27/EG; RL 74/483/EWG] ¹Die vorstehenden Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen müssen den Anforderungen des Kapitels 3 der Richtlinie 97/24/EWG, ABl. Nr. L 226 vom 18. August 1997, in der Fassung der Richtlinie 2006/27/EG, ABl. Nr. L 66 vom 8. März 2006, S 7, entsprechen. ²Bei dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit Aufbau, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, müssen die vorstehenden Außenkanten den Anhängen der Richtlinie 74/483/EWG über die vorstehenden Au-

ßenkanten bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1 entsprechen. (Gem Art I Z 1, 43. Nov und Z 1, 52. Nov)

(2) [vermeidbare Teile, Kanten] Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen gelten als vermeidbar⁴⁾, wenn sie ohne Beeinträchtigung der im Rahmen der Zweckbestimmung des Fahrzeuges liegenden Verwendbarkeit entfallen können.

(3) [Schutzvorrichtungen] ¹Die im § 4 Abs. 2 vierter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 angeführten Schutzvorrichtungen müssen widerstandsfähig und so ausgebildet und angebracht sein, daß sie, gegebenenfalls zusammen mit den durch sie abzudeckenden Teilen, so abgerundet sind, daß der Radius der Abrundung wenigstens 10 vH des Maßes, um das sie vorspringen, mindestens jedoch 2,5 mm beträgt. ²Unvermeidbare Teile und zusätzliche Vorrichtungen, deren Kanten oder Spitzen so abgerundet sind, daß der Radius der Abrundung wenigstens 10 vH des Maßes, um das sie vorspringen, mindestens jedoch um 2,5 mm beträgt, müssen nicht abgedeckt sein.

(4) [außen am Fahrzeug] ¹Vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen außen am Fahrzeug, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen und die nur unter schwerer Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung abgedeckt (Abs. 3 erster Satz) werden können, müssen, wenn dies zur Ermöglichung des richtigen Abschätzens der Breite oder Länge des Fahrzeuges durch andere Straßenbenützer erforderlich ist, durch auffällige Farbe⁵⁾ gekennzeichnet sein und an ihren äußersten Punkten je eine Leuchte aufweisen, mit der diese Punkte anderen Straßenbenützern nach vorne durch weißes oder gelbes und nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden können. ²Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h dürfen jedoch an Stelle dieser Leuchten Rückstrahler aufweisen, die dem § 16 Abs. 1 und 2 entsprechen. (Gem Art I Z 1, 9. Nov und Art I Z 2, 43. Nov)

(4a)⁶⁾ [Außenkanten bei Fahrzeugen der Klasse N; RL 92/114/EWG] Die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N müssen den Anhängen zur Richtlinie 92/114/EWG, ABl. Nr. L 409 vom 31.12.1992, S 154, entsprechen. (Gem Art I Z 2, 41. Nov)

(5) [Kennzeichnung] Teile und Vorrichtungen, die den übrigen äußersten Rand des Fahrzeuges nach vorne oder nach hinten um mehr als 1 m überragen, müssen gemäß § 59 Abs. 1 gekennzeichnet sein.

(6)⁷⁾ [Ausnahmen] Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Teile, Kanten, Spitzen und zusätzliche Vorrichtungen, die

- a) außen am Fahrzeug angebracht sind und mindestens 190 cm über der Fahrbahn liegen oder
- b) innen am Fahrzeug in Räumen angebracht sind, die nicht für den Lenker oder zur Beförderung von Personen bestimmt sind.

(7)⁸⁾ [Schutz von Fußgängern – RL 2003/102] Die Frontpartie von Fahrzeugen der Klasse M1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 500 kg und von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleiteten Fahrzeugen der Klasse N1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 500 kg muss so gestaltet sein, dass sie den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/102/EG zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG, ABl. Nr. L 321 vom 6. Dezember 2003, S 15 entspricht. (Gem Z 1, 49. Nov)

(8)⁹⁾ [Frontschutzsysteme] ¹Frontschutzsysteme sind selbstständige Strukturen, wie zB Rammschutzbügel, oder zusätzliche Stoßfänger, die die Außenfläche des Fahrzeuges über und/oder unter dem als Originalteil angebrachten Stoßfänger bei einem Zusammenstoß mit einem Gegenstand vor Beschädigungen schützen sollen. ²Strukturen mit einer Höchstmasse von weniger als 0,5 kg, die nur zum Schutz der Scheinwerfer bestimmt sind, fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung. ³Frontschutzsysteme von Fahrzeugen der Klasse M1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und N1 müssen der Richtlinie 2005/66/EG über die Verwendung von Frontschutzsystemen, ABl. Nr. L 309 vom 25. November 2005, S 37, entsprechen. (Gem Z 2, 52. Nov)

Anmerkungen

§ 1a ist eine **Bauvorschrift** und keine Verhaltensnorm. 1)

§ 1a Abs 1 idF der 53. Nov tritt mit 5. April 2008 in Kraft; vgl § 70 Abs 10 Z 4 idF der 53. Nov. 2)

§ 1a Abs 1 idF der 53. Nov gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 5. April 2008 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen; vgl § 69 Abs 26 Z 1 idF der 53. Nov.

Abs 1a idF der 52. Nov tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft; vgl § 70 Abs 9 Z 4 idF der 52. Nov. 3)

Abs 1a idF der 52. Nov gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2007 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen; vgl § 69 Abs 25 Z 1 idF der 52. Nov.

Abs 1a idF der 43. Nov tritt mit 1. Dezember 1998 in Kraft; vgl Art V Abs 2 Z 4, 43. Nov.

Abs 1a idF der 43. Nov gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Dezember 1998 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen; vgl Art IV Abs 1, 43. Nov.

Zur **Genehmigung von Rammschutzeinrichtungen** gibt es vor allem deshalb Bedenken, da durch den Anbau solcher Bauteile (sog „Bullbars“) unter Umständen das Verhalten des Fahrzeuges im Frontbereich im Falle einer Kollision negativ beeinflusst wird, wodurch es zu höheren Verletzungsrisiken bei schwächeren Kollisionsteilnehmern kommt. Dies ist bei der Genehmigung zu berücksichtigen, weshalb zumindest